



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 1 (S. 177-211)**
Titel **Gesetz über die Strafrechtspflege.**
Ordnungsnummer
Datum 10.06.1831

[S. 177] **Tit. I.**

Competenzbestimmungen.

§. 1. Das Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz:

- a) Staatsverrath, Aufstand, Empörung.
- b) Die Verbrechen der öffentlichen Beamten, Bestechung, Verletzung der Amtspflichten durch Cantonal- oder Bezirksbeamte, Veruntreuung öffentlicher Gelder und Einkünfte. Vorbehalten sind die im Art. 41. der Verfassung bezeichneten Fälle.
- c) Münzfälschung und Münzbetrug, Verfertigung falscher Maaße und Gewichte.
- d) Alle vorsätzlichen Brandstiftungen.
- e) Lebensgefährliche Verfälschung von Lebensmitteln, vorsätzliche Verbreitung von ansteckenden Krankheiten und von Viehseuchen.
- f) Mord, Todtschlag, fahrlässige Tödtung.
- g) Kindermord, Abtreibung der Leibesfrucht, Aussetzen hilfloser Personen.
- h) Körperverletzungen und Mißhandlungen der Person, in so fern solche durch Befund des gerichtlichen Arztes als gefährlich, oder als mögliche Ursache bleibenden Nachtheils für die Gesundheit oder bleibender Entstellung nachgewiesen werden.
- i) Zweykampf. // [S. 178]
- k) Nothzucht, Blutschande, Bigamie (Doppelehe), doppelte oder mehrfache gleichzeitige Schwängerung unter Eheversprechen, Ehebruch, unnatürliche Wollust.
- l) Widerrechtliches Gefangenhalten, Menschenraub, Entführung.
- m) Alle einfachen Diebstähle, deren Betrag die Summe von 80 Schweizerfranken übersteigt.
- n) Alle mehr als 40 Franken betragenden Hausdiebstähle (verübt von einem Hausgenossen an dem andern), ferner alle mehr als 40 Franken betragenden Diebstähle von Gegenständen, die ihrer Natur nach nicht hinreichend verwahrt werden können (Diebstahl von Vieh auf der Weide, Bleichestücken, Holz, Ackergeräth im Feld u. s. w.)
- o) Ohne Rücksicht auf den Betrag, alle zur Nachtzeit und zugleich vermitteltst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude oder vermitteltst Einsteigens, ferner alle vermitteltst gewaltsamen Erbrechens von Gebäuden und Behältnissen, oder mit Dietrichen, oder mit nachgemachten Schlüsseln verübten, endlich alle Diebstähle, wobey der Dieb sich mit Waffen versehen hatte.
- p) Böswillige Eigenthumsbeschädigung, im Betrag von mehr als 80 Frkn.



- q) Unterschlagung im Betrag von mehr als 80 Frkn.
- r) Raub und Erpressung ohne Rücksicht auf den Betrag.
- s) Einfachen Betrug, wenn sich derselbe auf einen Betrag von mehr als 80 Frkn. bezieht. // [S. 179]
- t) Alle Fälschungen, welche sich auf einen Betrag von mehr als 40 Frkn. beziehen.
- u) Betrüglichen Bankerott.
- v) Meineid und falsches Zeugniß vor Gericht.

§. 2. Die Bezirksgerichte beurtheilen in erster Instanz:

- a) Verletzung der Amtspflichten durch Gemeindsbeamte, in so fern nicht darin ein Verbrechen liegt, das nach Art. 1. in die Competenz des Criminal-Gerichtes fällt.
- b) Fahrlässige Brandstiftungen.
- c) Verheimlichung der Schwangerschaft und Verheimlichung der Niederkunft.
- d) Körperverletzung und Mißhandlung der Person ohne die unter Nro. 1. b. angegebenen Folgen.
- e) Kuppeley (Gelegenheit geben zur Unzucht, Wirthschaft mit schlechten Dirnen), einfache Unzucht.
- f) Alle Verläumdungen.
- g) Beschimpfungen vermittelt Pasquillen oder an Personen verübt, denen der Beschimpfende besondere Achtung schuldig war.
- h) Einfache Diebstähle im Betrag von 8 bis 80 Frkn.
- i) Alle sub 1. n. bezeichneten Diebstähle unter dem dort angegebenen Betrag.
- k) Böswillige Eigenthumsbeschädigungen im Betrag von 8 bis 80 Franken.
- l) Unterschlagungen von 8 bis 80 Franken.
- m) Einfachen Betrug von 8 bis 80 Franken.
- n) Die Fälschungen mit Ausnahme der in Art. 1. litt. t. bezeichneten. Fälle.
- o) Fahrlässiger Bankerott. // [S. 180]
- p) Verrückung und Fälschung von Marchen.
- q) Alle Preßvergehen, ausgenommen diejenigen, wobey es sich um ein Verbrechen handelt, das nach Art. 1. in die Competenz des Criminal-Gerichtes fällt.
- r) Endlich alle diejenigen Vergehen, deren Strafen laut den bestehenden Polzeygesetzen die Strafcompetenz der Zunftgerichte übersteigen.

§. 3. Die Zunftgerichte beurtheilen in erster Instanz:

- a) Alle Beschimpfungen, ausgenommen die sub 2.g. erwähnten.
- b) Die einfachen Diebstähle, Eigenthumsbeschädigungen, Unterschlagungen und Betrügereyen unter 8 Franken.
- c) Endlich überhaupt alle geringern Vergehen, deren Strafen laut den bestehenden Polzeygesetzen die Strafcompetenz der Zunftgerichte nicht übersteigen.

§. 4. Bis auf nähere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ist dem Criminalgerichte folgende Strafcompetenz übertragen:

- 1. Die einfache Todesstrafe durch das Schwert ohne Verschärfung.



2. Die Freyheitsstrafen:

- a) Die Kettenstrafe bey männlichen Sträflingen verbunden mit öffentlicher Arbeit.
- b) Die Zuchthausstrafe. Sie kann bey männlichen Sträflingen mit öffentlicher Arbeit verbunden werden.
- c) Die Gefängnißstrafe im Innern des Hauses. // [S. 181]
- d) Die Verbannung aus der Gemeinde, Bezirk, Canton oder Eidgenossenschaft, jedoch, in so ferne der Verbannte ein Cantonsbürger ist, ohne Verlust des Heimathsrechtes.
- e) Die Eingränzung.

3. Ehrenstrafen:

- a) Einstellung oder Entsetzung vom Activbürgerrecht. Ausschließung von Gemeindsversammlungen.
- b) Einstellung oder Entsetzung von öffentlichen Aemtern.
- c) Entziehung eines auf strafbare Weise mißbrauchten Berufes oder Gewerbes.
- d) Ausschluß von Wirths- und Schenkhäusern.
- e) Stellung vor den beschlossenen Stillstand.
- f) Richterlicher Verweis.
- g) Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils.

4. Geldstrafen. Eine Einziehung der Güter des Verurtheilten (Confiscation) darf nicht ausgesprochen werden.

Die Strafen der Brandmarkung, des Prangers, der Schandausstellung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft.

§. 5. Den Bezirksgerichten ist folgende Strafcompetenz eingeräumt:

- a) Gefängnißstrafe bis auf vier Monathe.
- b) Verweisung aus einer Gemeinde oder dem Bezirk, in so fern es nicht Gemeinde- oder Bezirksangehörige betrifft; bey Nichtcantonsbürgern, in so fern sie nicht auf Eigenthum sitzen, Verweisung aus dem Canton. // [S. 182]
- c) Eingränzung in die Gemeinde bis auf ein Jahr.
- d) Anschließung an den Block.
- e) Einstellung im Activbürgerrechte bis auf drey Jahre.
- f) Einstellung oder Entsetzung von öffentlichen Aemtern.
- g) Entziehung eines strafbar mißbrauchten Berufes oder Gewerbes.
- h) Ausschließung von Wirths- und Schenkhäusern bis auf zwey Jahre.
- i) Stellung vor den beschlossenen Stillstand.
- k) Richterlicher Verweis.
- l) Oeffentliche Bekanntmachung des Urtheils,
- m) Geldbuße bis auf 200 Franken.

§. 6. Den Zunftgerichten ist folgende Strafcompetenz eingeräumt.

- a) Einfaches Gefängniß bis auf sechs Tage.
- b) Eingränzung in die Gemeinde bis auf einen Monath.
- c) Richterlicher Verweis.



d) Geldbuße bis auf 24 Franken.

§. 7. Wenn das Zunftgericht für ein Vergehen, das nach Art. 3. in seine Competenz fallen würde, eine höhere, als die im vorhergehenden Artikel bezeichneten Strafen, nothwendig erachtet, so hat dasselbe den Fall dem betreffenden Bezirksgericht zu überweisen und hievon gleichzeitig dem Statthalter Anzeige zu machen. Die nämliche Ueberweisung findet unter ähnlichen Umständen von dem Bezirksgericht an das Criminalgericht Statt.

§. 8. Wenn bey Untersuchungen von Verbrechen // [S. 183] oder Vergehen, die in die Befugniß des Criminalgerichts oder der Bezirksgerichte gehören, geringere Vergehen entdeckt werden, deren Beurtheilung sonst beziehungsweise den Bezirksgerichten oder den Zunftgerichten zustehen würde, so sollen auch diese von dem für das Hauptverbrechen kompetenten Gericht untersucht und bestraft werden, in so fern sie von dem Urheber des Hauptverbrechens verübt worden sind oder sonst mit diesem zusammenhängen.

§. 9. Kommt aber im Lauf einer vor einem Zunftgericht oder einem Bezirksgericht anhängigen Untersuchung ein Verbrechen oder Vergehen zum Vorschein, welches die Competenz des betreffenden Gerichts übersteigt, so soll der Fall unverweilt an das kompetente Gericht überwiesen und dem Statthalter davon Kenntniß gegeben werden.

§. 10. Die Gehülfen und Begünstiger bey allen Verbrechen und Vergehen werden von dem gleichen Gerichte beurtheilt, welchem die Beurtheilung des oder der Hauptthäter zusteht.

§. 11. Der Versuch eines Verbrechens oder Vergehens fällt in die Competenz des gleichen Gerichts, welches für das vollendete Verbrechen oder Vergehen das zuständige ist.

§. 12. In allen Strafsachen soll jedes Gerecht gleich nach der Ueberweisung über die Competenz einen Beschluß fassen, hinsichtlich dessen die überweisende Vollziehungsbehörde an das betreffende Bezirksgericht oder beziehungsweise an das Obergericht recurriren kann. // [S. 184]

Tit. II.

Formen der Criminal-Procedur.

§. 13. Alle Verbrechen und Vergehen sollen von Staatswegen untersucht und bestraft werden, auch wenn keine Klage oder Aufforderung von Seite einer beleidigten Privatperson vorliegt: jede außergerichtliche Beseitigung solcher Fälle ist allen Beamten aufs strengste und bey eigener Verantwortlichkeit untersagt.

§. 14. Von diesem Grundsatz sind allein ausgenommen:

- a) Der Ehebruch, welcher, außer in dem Falle eines gegebenen öffentlichen Aergernisses (wozu auch eine gegen einen Ehemann anhängig gemachte Schwängerungs- oder Unzuchtklage gehört), nur auf die Anzeige des beleidigten Ehegatten,
- b) alle außergerichtlichen Verläumdungen und Beschimpfungen, welche nur auf die Klage oder Anzeige des Beleidigten oder Beschimpften,
- c) Diebstähle, Unterschlagungen, Betrug und böswillige Eigenthumsbeschädigungen, verübt von Verwandten, in auf- und absteigender Linie, Ehegatten, Geschwistern und



Schwagern in unzertrennter Haushaltung unter sich, welche nur auf die Anzeige des Geschädigten untersucht werden sollen.

In den Fällen von a. und c., so wie wenn die Verläumdung oder die Beschimpfung (litt. b.) eine Behörde oder einen Staatsbeamten hinsichtlich seiner amtlichen Verrichtungen oder bey Ausübung derselben // [S. 185] betrifft, hat der Beleidigte seine Anzeige an die betreffende Vollziehungsbehörde zu machen, worauf diese wie in allen andern Fällen verfährt; betrifft hingegen die Verläumdung oder Beschimpfung eine Privatperson, so hat diese ihre Klage unmittelbar bey dem Gericht anzubringen.

I. Voruntersuchung.

§. 15. Die Vollziehungsbehörden sind laut Art. 58. der Verfassung verpflichtet, die ersten Spuren von Verbrechen und Vergehen zu erheben und diejenigen Maßregeln zu treffen, welche, wegen Gefahr im Verzug, der Ueberweisung an die Gerichte vorhergehen müssen.

§. 16. Demnach sollen die Gemeindammänner in allen in die Kompetenz der Zunftgerichte gehörenden Fällen die Voruntersuchung anstellen und die Weisung an das betreffende Zunftgericht machen.

§. 17. In allen in die Kompetenz der Bezirksgerichte und des Criminalgerichts gehörenden Fällen sollen sie unverweilt Anzeige dem Bezirksstatthalter machen, zugleich aber die dringend nöthigen Maßregeln zu Sicherung der Herstellung des Thatbestandes und Verwahrung der Verdächtigen treffen.

§. 18. Die Statthalter sollen, wenn sie durch Anzeige eines Gemeindammanns oder auf irgend eine andere Weise von einem in die Kompetenz des Criminalgerichtes oder der Bezirksgerichte fallenden Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhalten, sich, insoweit Gefahr im Verzug ist, zu Einziehung der erforderlichen Erkundigungen an Ort und Stelle be // [S. 186] geben, die allfälligen Verdächtigen verhaften und im Allgemeinen verhören, Haussuchungen vornehmen, die Einziehung ärztlicher Berichte veranstalten, kurz alles dasjenige thun, was zur Herstellung des Thatbestandes dienen kann. Ueber alle diese Handlungen sollen gehörige Protokolle aufgenommen werden.

§. 19. Sobald das im vorhergehenden Artikel Erwähnte hinsichtlich eines in die Kompetenz der Bezirksgerichte gehörenden Vergehens geschehen ist, soll der Statthalter den Fall unverweilt an das betreffende Bezirksgericht überweisen.

§. 20. Von jedem in die Kompetenz des Criminalgerichtes fallenden Verbrechen hat der Statthalter dem Staatsanwalt unverweilt Anzeige zu machen, und demselben die über die getroffenen Einleitungen erhobenen Acten sammt den allfällig Verhafteten zuzusenden.

§. 21. Der Staatsanwalt kann die Voruntersuchung entweder durch den Statthalter vervollständigen lassen oder von sich aus vervollständigen; in diesem letztern Falle hat er die gleichen Rechte und Pflichten wie der Statthalter.

§. 22. Wenn dem Staatsanwalt auf einem andern Wege als durch Anzeige der Statthalter ein in die Kompetenz des Criminalgerichtes fallendes Verbrechen zur Kenntniß kommt, so kann er entweder den betreffenden Statthalter zu Einleitung der nöthigen Maßregeln auffordern oder auch diese von sich aus verfügen.

§. 23. In diesem letztern Falle soll der Staatsanwalt unverweilt dem betreffenden Statthalter von den getroffenen Verfügungen Kenntniß geben. // [S. 187]



§. 24. Der Regierungsrath kann, wenn ein Verbrechen oder Vergehen zu seiner Kenntniß gekommen ist, den Staatsanwalt beauftragen, zu Einleitung der Untersuchung und Ueberweisung an die Gerichte die erforderlichen Maßregeln zu treffen, auch überhaupt ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten auffordern.

§. 25. Auch das Obergericht und das Criminalgericht können hinsichtlich eines in die Competenz des letztern fallenden Verbrechens, das zu ihrer Kenntniß gekommen ist, den Staatsanwalt auffordern, nach seinen Verpflichtungen die Einleitung der Untersuchung zu veranstalten.

§. 26. Alle in die Competenz des Criminalgerichts gehörenden Fälle hat der Staatsanwalt mit möglichster Beförderung an das Gericht zu überweisen.

§. 27. Gemeindammänner, Statthalter und Staatsanwalt sollen in allen Fällen sich auf die dringend nothwendigen Maßregeln beschränken, und die Ueberweisung an das betreffende Gericht jederzeit mit möglichster Beförderung vornehmen, nahmentlich soll alles dasjenige, wo keine Gefahr im Verzug ist, der gerichtlichen Untersuchung vorbehalten bleiben.

§. 28. Hat eine Verhaftung Statt gefunden, so sollen die Vollziehungsbehörden innert zweymahl 24 Stunden den Fall an das betreffende Gericht weisen oder wenigstens dem Gericht von der Verhaftung Anzeige machen.

§. 29. Ist bey einer anderweitigen gerichtlichen Verhandlung ein Verbrechen oder Vergehen entdeckt worden, so wird das Gericht, in so fern es compe- // [S. 188] tent ist, den Fall sogleich an die Hand nehmen; ist es nicht competent, so wird es denselben an das competente Gericht überweisen, und in beyden Fällen zugleich der betreffenden Vollziehungsbehörde davon Kenntniß geben.

§. 30. Vergehen oder Ordnungsfehler, die bey den gerichtlichen Verhandlungen vorkommen, können von den betreffenden Gerichten ohne Weisung der Vollziehungsbehörden untersucht und bestraft werden. In solchen Fällen ist auch keine Anzeige an die Vollziehungsbehörden nöthig, in so fern nicht die Vollziehung des Urtheils eine solche erforderlich macht.

§. 31. Wenn noch in der Voruntersuchung mit auswärtigen Behörden oder Gerichten wegen Stellung von Verdächtigen oder von Zeugen Collisionen entstehen sollten, so wird sich der Staatsanwalt an den Regierungsrath wenden, der das Nöthige verfügen wird.

II. Gerichtliches Verfahren.

A. Zunftgerichte.

§. 32. Wenn ein Fall an ein Zunftgericht gewiesen worden, so kann der Präsident desselben die Untersuchung von sich aus durch Aufnahme von Protokollen und schriftlichen Verhören noch vervollständigen oder auch in minder wichtigen Fällen lediglich den Beschuldigten und die allfälligen Zeugen auf den Tag des Abspruchs vorladen.

§. 33. An dem zur Beurtheilung festgesetzten Tag wird zuerst die Weisung des Gemeindammanns und die allfällig vorhandenen übrigen Arten verlesen, // [S. 189] und alsdann der Angeschuldigte sowohl als die Zeugen (in so fern sie nicht bereits zu Protokoll einvernommen worden) durch den Präsidenten über die wesentlichen



Umstände des Vergehens befragt, und die Antworten protokolliert, auch der Angeschuldigte am Ende noch befragt, was er zu seiner Vertheidigung anzubringen habe.

§. 34. Nach dieser Verhandlung wird das Gericht in geschlossener Sitzung das Urtheil fassen, selbiges sofort dem Angeschuldigten an den Schranken eröffnen und in einer dem Protokoll enthobenen Ausfertigung dem Statthalter übermachen, in sofern von Staatswegen (Art. 16) geklagt worden ist.

§. 35. Innerhalb zweymahl 24 Stunden vom Tage der Eröffnung kann sich sowohl der Statthalter oder die laut Art. 14. a. E. allfällig klagend aufgetretene Privatperson, als der Verurtheilte zur Appellation an das Bezirksgericht erklären.

§. 36. Bey den Verhandlungen vor den Zunftgerichten sollen keine Advocaten zugelassen werden.

B. Bezirksgerichte.

§. 37. Ist ein Vergehen als in die Competenz des Bezirksgerichts gehörend demselben überwiesen worden, so führt der Präsident in Zuzug eines Mitgliedes die Untersuchung. Indessen ist den Bezirksgerichten überlassen, aus ihrer Mitte ein stehendes Verhöramt zu bestellen.

§. 38. Das Gericht erklärt alsdann die Vollständigkeit oder ertheilt zum Behuf der Fortsetzung der Untersuchung die erforderlich erachteten Aufträge. // [S. 190]

§. 39. Nach erklärter Vollständigkeit ist dem zu Beurtheilenden und seinem allfälligen Rechtsbeystande die Einsicht in sämmtliche Acten gestattet.

§. 40. An dem zur Beurtheilung festgesetzten Tage wird der Angeschuldigte an die Schranken citirt und in dessen Gegenwart öffentlich die Aktenstücke verlesen, worauf derselbe sich entweder selbst vertheidigen oder durch einen Anverwandten in auf- oder absteigender Linie oder Bruder oder Schwager oder durch einen Advocaten vertheidigen lassen kann.

§. 41. Wenn ein Fall auf dem Wege der Appellation an ein Bezirksgericht kommt, so wird der Appellant an einem anzusetzenden Tag öffentlich an den Schranken des Gerichts seine Appellations-Gründe vortragen, wobey aber die Advocaten ausgeschlossen sind.

§. 42. Hat der Statthalter appellirt, so steht es ihm frey, seine Appellations-Gründe entweder mündlich an den Schranken des Gerichts zu entwickeln oder dieselben schriftlich einzugeben.

§. 43. Das Gericht wird vorerst über die Vollständigkeit entscheiden: im Falle von Unvollständigkeit steht es ihm frey, die Procedur zum Behuf der Vervollständigung mit den geeigneten Aufträgen an das Zunftgericht zurück zu weisen oder dieselbe von sich aus zu vervollständigen. Im letztern Fall stehen dem zu Beurtheilenden nach vervollständigter Untersuchung die Acten zur Einsicht offen.

§. 44. Die Bezirksgerichte werden in geschlossener Sitzung das Urtheil fassen und dasselbe sofort dem Angeschuldigten an den Schranken eröffnen. // [S. 191]

§. 45. Alle bezirksgerichtlichen Urtheile, ausgenommen diejenigen, welche nach Art. 14. a. E. lediglich auf die Klage einer Privatperson erfolgt sind, sollen in einer dem Protokoll enthobenen Abschrift dem Statthalter und von diesem dem Staatsanwalt übermacht werden.



§. 46. Hinsichtlich derjenigen Urtheile, welche die Bezirksgerichte in erster Instanz erlassen haben, kann sich der Beurtheilte, so wie die allfällig klagend auf getretene Privatperson innert zweymahl 24 Stunden vom Zeitpunkt der Eröffnung, und der Staatsanwalt innert zweymahl 24 Stunden vom Zeitpunkt des Empfanges an gerechnet, zur Appellation an das Obergericht erklären.

C. Criminalgericht.

§. 47. In allen an das Criminalgericht gelangenden Fällen soll von diesem zuerst die Frage entschieden werden, ob hinlänglicher Stoff zu einer gerichtlichen Untersuchung vorhanden sey.

§. 48. Fällt der Entscheid verneinend aus, so kann gegen denselben in einer Zeitfrist von drey Tagen Recurs an das Obergericht genommen werden.

§. 49. Bestätigt dieses das criminalgerichtliche Erkenntniß, so werden die Acten dem Staatsanwalt zurückgesandt, und die Sache bleibt einstweilen auf sich beruhen.

§. 50. Haben aber das Criminalgericht oder das Obergericht jene Frage bejahend entschieden, so werden die sämtlichen Acten dem Cantonal-Verhöramt // [S. 192] übermacht, welches die Untersuchung fortzusetzen und zu beendigen hat.

§. 51. Dem Staatsanwalt steht frey, allen Verhören und überhaupt allen amtlichen Handlungen des Cantonal-Verhöramts beyzuwohnen, von den Acten Kenntniß zu nehmen und an das Verhöramt gutfindenden Falls Anträge zu stellen, besonders auch um den Gang der Untersuchung zu befördern.

§. 52. An solche Anträge ist zwar das Verhöramt keineswegs gebunden, aber der Staatsanwalt kann dieselben, falls das Verhöramt darauf keine Rücksicht nehmen zu müssen glaubt, dem Criminalgericht zum Entscheid vorlegen.

§. 53. Sobald im Lauf der Untersuchung gegen irgend eine bestimmte Person ein bedeutender Grad von Verdacht sich ergibt, so wird das Gericht auf den dießfälligen Antrag des Verhöramts oder des Staatsanwalts die Versetzung in den Anklagezustand aussprechen. Hat schon die Voruntersuchung der Vollziehungsbehörden einen solchen Verdacht begründet, so wird der Staatsanwalt zugleich mit der Ueberweisung auf Versetzung in den Anklagezustand antragen und das Gericht bey der Anhandnahme darüber entscheiden.

§. 54. Kann durch die vom Cantonal-Verhöramt geführte Untersuchung kein solcher Verdacht begründet werden, so wird das Criminalgericht, auf den dießfälligen Antrag des Staatsanwalts, entweder dem Verhöramt weitere Aufträge ertheilen, oder die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen und die Acten im Gerichts-Archiv verwahren. // [S. 193]

§. 55. Wo es ohne Nachtheil geschehen kann, soll das Cantonal-Verhöramt, zu Ersparung von Zeit und Kosten, die Einvernahme von Zeugen und andere processualische Handlungen durch die Bezirksgerichts-Präsidenten oder die bezirksgerichtlichen Verhörämter vornehmen lassen.

§. 56. Wenn das Cantonal-Verhöramt die Untersuchung vollständig erachtet, so übergibt es die sämtlichen Acten dem Staatsanwalt, welcher mit möglichster Beförderung dem Criminalgericht seinen Antrag über die Vollständigkeit einzureichen hat.



§. 57. Erklärt das Criminalgericht die Vollständigkeit, während der Staatsanwalt auf weitere Vervollständigungen angetragen hat, so kann der Staatsanwalt innert zweymahl 24 Stunden Recurs an das Obergericht nehmen.

§. 58. Findet kein Recurs Statt oder hat das Obergericht ebenfalls die Vollständigkeit erklärt, so wird von dem Präsidenten des Criminalgerichts ein Tag zur Beurtheilung angesetzt, und auf diesen Tag der Staatsanwalt und der Angeschuldigte vorgeladen, auch dem allfälligen Beschädigten Kenntniß davon gegeben, damit er gutfindenden Falls seine Ansprüche geltend machen könne.

§. 59. Jeder Angeschuldigte kann sich entweder selbst vertheidigen oder durch einen der patentirten Rechtsanwälte vertheidigen lassen. Dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger steht die Einsicht in sämmtliche Acten offen; auch soll dem erstern auf dessen Verlangen eine Unterredung ohne Zeugen mit dem letztern gestattet werden.
// [S. 194]

§. 60. In allen Fällen, wo es sich nach der Ansicht des Criminalgerichts oder des Staatsanwaltes um Verhängung einer Todesstrafe, Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe handeln könnte, soll dem Angeschuldigten, auch wenn er es nicht verlangt, in so ferne er nicht schon seinen Vertheidiger bezeichnet hat, ein solcher von Amtswegen aus der Zahl der patentirten Rechtsanwälte beygeordnet werden, welchen der Präsident des Criminalgerichts zu bezeichnen hat.

§. 61. Ob nach dem vorhergehenden Artikel ein Vertheidiger von Amtswegen dem Angeschuldigten beizuordnen sey, darüber ist bey Anlaß der Vollständigkeitserklärung zu entscheiden. Bey der Bezeichnung des Vertheidigers soll der Präsident des Criminalgerichts auf die Natur des Falles und die Fähigkeit der Anwälde Rücksicht nehmen, jedoch, ohne an eine bestimmte Ordnung gebunden zu seyn, nicht Einzelne unverhältnißmäßig mit solchen Arbeiten überladen.

§. 62. An dem zur Beurtheilung angesetzten Tage erscheinen der Staatsanwalt, der Angeschuldigte, allfällig dessen Vertheidiger und der Geschädigte an den Gerichtsschranken.

§. 63. Der Staatsanwalt entwickelt mündlich oder schriftlich und nach den Acten die Thatsachen, die vorhandenen Beweise, er würdigt die Strafbarkeit des Verbrechens, und trägt im Interesse des öffentlichen Wohls auf die angemessene Strafe an, welches letztere immer vermittelt Vorlegung eines nach Vor- // [S. 195] schrift des Art. 75. abzufassenden Antrages zu einem Endurtheil geschehen soll.

§. 64. Hierauf kann gutfindenden Falls der Geschädigte in seinem Civil-Interesse das Nöthige beyfügen.

§. 65. Alsdann trägt der Angeschuldigte oder der Vertheidiger mündlich oder schriftlich die Vertheidigung vor. Hat der Vertheidiger gesprochen, so soll auch der Angeschuldigte noch selbst befragt werden, ob er der Vertheidigung etwas beyzufügen habe.

§. 66. Dem Staatsanwalt steht, falls er es nöthig findet, frey, die von dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger aufgestellten Ansichten in einem zweyten Vortrag zu bestreiten; in diesem Fall soll aber auch dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger ein zweyter Vertrag gestattet werden.



§. 67. Nach dieser öffentlichen Verhandlung fällt das Criminalgericht in Abstand der Parteyen und des Publicums das Urtheil aus, welches sofort bey offenen Thüren dem Angeschuldigten eröffnet wird.

§. 68. Innert vier Tagen kann sowohl der Staatsanwalt als der Angeschuldigte gegen das Urtheil die Appellation an das Obergericht ergreifen, in welchem Fall die sämtlichen Acten unverzüglich dem Obergericht übermacht werden sollen.

§. 69. Gegen alle Urtheile des Criminalgerichtes, welche eine Todesstrafe oder Kettenstrafe verhängen, soll, wenn nicht von dem Staatsanwalt appellirt worden ist, von dem Vertheidiger an das Obergericht appellirt werden. // [S. 196]

D. Obergericht.

§. 70. Alle von dem Criminalgericht und den Bezirksgerichten an das Obergericht gehenden Recurse in Strafsachen sollen demselben schriftlich und motivirt eingegeben, von dessen Justiz-Commission begutachtet und mit möglichster Beförderung entschieden werden.

§. 71. In Appellationsfällen wird das Obergericht vorerst über die Vollständigkeit entscheiden: wenn es indessen noch weitere Untersuchungen erforderlich findet, so wird es diese niemahls von sich aus vornehmen, sondern die Acten mit den nöthig erachteten Aufträgen an das betreffende Gericht zur Vervollständigung und neuen Beurtheilung zurück senden.

§. 72. Im Uebrigen soll es das nähmliche Verfahren beobachten, welches im Art. 58. und f. f. dem Criminalgericht vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden Ausnahmen und nähern Bestimmungen:

- a) Den ersten Vortrag hat der Appellant und entwickelt darin die Appellations-Gründe.
- b) Haben beyde, der Staatsanwalt und der Angeschuldigte, appellirt, so hat der Staatsanwalt den ersten Vortrag.
- c) Dem Angeschuldigten soll, wenn er es verlangt, in der Appellations-Instanz ein anderer Vertheidiger beygeordnet werden.
- d) In den Fällen, in welchen der Staatsanwalt nicht appellirt hat, kann das Urtheil des Criminalgerichtes von dem Obergericht nicht verschärft werden. // [S. 197]

III. Vollziehung.

§. 73. Mit der Vollziehung der Strafurtheile der Zunftgerichte und der Bezirksgerichte sind die Statthalter beauftragt. Die in die Competenz dieser Gerichte fallende Gefängnißstrafe soll wo möglich in den Bezirken vollzogen werden.

§. 74. Alle Urtheile des Criminalgerichtes und des Obergerichts werden dem Staatsanwalt mitgetheilt, welcher für deren Vollziehung durch die geeigneten Behörden zu sorgen hat. In so fern die Strafen in den Bezirken zu vollziehen sind, übermacht der Staatsanwalt die Urtheile dem betreffenden Statthalter: erfordert aber die Vollziehung besondere polizeyliche Anordnungen, so wird der Staatsanwalt Mittheilung an den Polizeyrath machen. Auch soll er sich durch von Zeit zu Zeit zu wiederholende Besuche in der Central-Strafanstalt, die Einsicht der dortigen Register und auf andere beliebige Weise überzeugen, daß den Urtheilen in allen Theilen ein Genüge geleistet werde.



Allgemeine Bestimmungen.

§. 75. Jedes ausgefällte Strafurtheil soll enthalten:

- a) Eine Einleitung, welche in sich begreift die Benennung des urtheilenden Gerichts, den Vor- und Geschlechtsnamen und die Heimath des Beurtheilten, sein Alter, Beruf, Religion und die wichtigsten seiner Familienverhältnisse.
- b) Einen faktischen Theil, in welchen alle diejenigen Thatsachen und Umstände, welche auf die Beur- // [S. 198] theilung irgend einen Einfluß ausüben, unter Bezeichnung von Zeit, Ort u. s. w. aufzunehmen sind.
- c) Die Erwägungsgründe, d. h. diejenigen Folgerungen, welche aus den im factischen Theile enthaltenen Thatsachen mit Hinsicht auf Schuld oder Unschuld des Beurtheilten gezogen werden, nahmentlich im erstern Falle Bezeichnung des Verbrechens oder Vergehens, der Erschwerungs- und Milderungsgründe, des Gesetzes, auf welches die Strafe gegründet wird, in so fern ein solches vorhanden ist.
- d) Die endliche Entscheidung, in welcher die Strafe und in der Regel der Tag der Vollziehung, die Bestimmung über den Schadenersatz, in so fern dieser Punkt nicht auf den Civilweg verwiesen wird, und die Bestimmung über die Kosten enthalten seyn sollen.

§. 76. In der Regel soll auch der allfällige Punkt des Schadenersatzes durch das Strafurtheil erledigt werden. Wenn aber die Sache verwickelt ist, oder wenn der Geschädigte selbst es aus erheblichen Gründen wünscht, so ist derselbe auf den Civilweg zu verweisen.

§. 77. Der Geschädigte kann zwar auch hinsichtlich des in einem Strafurtheil festgesetzten Betrags der Entschädigung appelliren; eine solche Appellation soll indessen in der Appellations-Instanz lediglich als Civil-Sache behandelt werden.

§. 78. Bey jeder Eröffnung eines Strafurtheils vor den Zunftgerichten, den Bezirksgerichten und dem // [S. 199] Criminalgericht soll dem Beurtheilten durch den Gerichtsvorstand angezeigt werden, daß er beziehungsweise an das Bezirksgericht oder an das Obergericht appelliren könne. Daß diese Anzeige geschehen sey, ist im Protokoll zu bemerken.

§. 79. Kein appellables Strafurtheil soll vollzogen werden, bevor die dem Beurtheilten und dem Statthalter oder dem Staatsanwalt angesetzte Frist zur Appellation verstrichen ist; es wäre denn, daß sowohl die Staatsbehörde als der Beurtheilte sogleich auf die Appellation verzichten würden.

Ebenso ist die Vollziehung aufzuschieben, wenn der Beurtheilte über ein, von dem Bezirksgerichte in zweyter Instanz ausgesprochenes Urtheil wegen procedurlicher Mängel oder Fehler Recurs an das Obergericht zu nehmen sich erklärt.

§. 80. Zur Ausfällung eines Endurtheils in Strafsachen ist im Criminalgerichte und im Obergerichte die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Wenn bey der Frage über Anwendung der Todesstrafe die Stimmen der Mitglieder des Gerichtes inne stehen, so wird die Stimme des Präsidenten für die Meinung zum Leben gezählt.

§. 81. Die Verhandlungen in Strafsachen vor Gericht sind öffentlich, diejenigen Fälle ausgenommen, in denen dadurch Sitte und Anstand gefährdet würde. Das Gericht aus



sich oder auf den Antrag des Staatsanwalts kann, jedoch nur aus der angegebenen Rücksicht, die Öffentlichkeit für den einzelnen Fall ausschließen.

§. 82. Bey allen Verhören von Angeschuldigten // [S. 200] oder Zeugen sollen, so viel möglich, die eigenen Worte des Vernommenen in ihrer Form und Eigenthümlichkeit protokolliert werden.

§. 83. Allen mit Strafsachen beauftragten Personen, Richtern und Vollziehungsbeamten, wird zur Pflicht gemacht, jederzeit mit Ernst, Ruhe und Unparteilichkeit zu verfahren; nahmentlich sollen:

- a) Bey den Verhören gegen den zu Verhörenden keinerley beschimpfende Ausdrücke, Drohungen, noch viel weniger Gewaltthätigkeiten angewendet werden.
- b) Der Staatsanwalt soll in seinen Verrichtungen nach Pflicht und Gewissen handeln, und in seinen Vorträgen nicht bloß einseitig dasjenige herausheben, was den Angeschuldigten beschweren kann, sondern auch das zu dessen Gunsten Sprechende berücksichtigen, überhaupt in Allem nur der Wahrheit, den Gesetzen und seiner Ueberzeugung folgen.
- c) Endlich soll auch der Vertheidiger sich nicht erlauben, Thatsachen zu entstellen, eben so wenig sich Anzüglichkeiten beygeben lassen, vielmehr bey seinem Amte mit Wahrheitsliebe und der gehörigen Bescheidenheit zu Werke gehen, widrigenfalls er von dem Gerichtsvorstand zur Ordnung gewiesen oder von dem Gerichte geahndet werden kann.

§. 84. Die sogenannte Zuchthausversorgung ist, als mit dem Geiste der Verfassung unverträglich, dem Rechte zuwider und der Freyheit des Einzelnen gefährlich, abgeschafft, und der dießfällige Beschluß// [S. 201] des Kl. Rathes vom 18. Brachmonath 1803. aufgehoben. Es sollen von nun an auch keine Erneuerungen solcher bereits verhängter Versorgungen Statt finden.

Tit. III.

Abschaffung der Peinlichkeit nebst allgemeinen Regeln über den Beweis.

§. 85. Jedes Mittel, um die Ablegung eines Geständnisses von einem Verdächtigen durch Zufügung von Leiden oder Schmerzen zu erpressen, ist gänzlich und bey schwerer Verantwortlichkeit untersagt.

§. 86. Wenn aber ein von dem Criminalgericht bereits in Anklagezustand versetzter Gefangener sich weigert, bestimmte Antworten zu geben, oder sich eines beleidigenden oder drohenden Benehmens schuldig macht, so kann derselbe mit Verschärfung der Haft, mit Fesseln und Schmälerung der Kost bestraft werden.

§. 87. Dieß soll indessen nur auf den Antrag des Cantonalverhöramts, nach eingeholtem Gutachten des Staatsanwalts und in Folge Beschlusses des Criminalgerichts geschehen dürfen: dieser Beschluß soll genau bestimmen, welche der angegebenen Strafen und in welchem Grade sie Statt finden soll.

§. 88. In allen Strafsachen ist zur Verurtheilung nicht erforderlich, daß der zu Beurtheilende des ihm angeschuldigten Verbrechens oder Vergehens geständig sey, sondern es reicht hin, wenn er desselben durch Zeugen oder Anzeigungen überwiesen ist. // [S. 202]

§. 89. Der Beweis ist in allen Fällen vorhanden, in denen:



- a) das Daseyn des Verbrechens, der Thatbestand,
- b) die Urheberschaft des Angeschuldigten,
- c) dessen böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Ueberzeugung des Richters dargethan sind.

§. 90. Der Richter soll sich bey Ausfüllung des Urtheils in allen diesen drey Beziehungen fragen, ob und in wie weit er von der Schuld des Angeklagten überzeugt sey, und nur, wenn er eine vollständige Ueberzeugung von der Schuld hat, niemahls aber auf bloßen Verdacht oder Wahrscheinlichkeit hin ein verdammendes Urtheil ausfallen.

§. 91. In allen Fällen sollen bey der Beurtheilung die Thatsachen, welche das Verbrechen oder Vergehen bilden, besonders herausgehoben; über die Frage, ob der Angeklagte derselben überwiesen sey, eine besondere Umfrage gehalten, und vorerst über das «Schuldig oder Nichtschuldig» abgestimmt werden, ehe das Gericht zu der Strafbestimmung selbst übergeht. Die Gründe, welche die Ueberzeugung des Gerichts über das «Schuldig» bestimmt haben, sind ausführlich und genau im Urtheil zu erwähnen.

§. 92. Wenn der Angeschuldigte der That bloß durch das Zusammentreffen von Anzeigungen (Indicien) überwiesen ist, so kann derselbe zu jeder Strafe, die Todesstrafe allein ausgenommen, verurtheilt werden.

§. 93. Bey Verbrechen, bey deren Bestrafung nach dem Ermessen des Criminalgerichts, des Staatsanwalds oder des Cantonal-Verhöramts Todesstrafe oder Kettenstrafe in Frage kommen können, sind, in // [S. 203] so fern der Angeschuldigte läugnet, die wichtigsten Zeugen, durch welche die Existenz des Verbrechens oder die Urheberschaft des Angeschuldigten erwiesen werden sollen, eidlich einzuvernehmen.

§. 94. Diese eidliche Einvernahme geschieht am Tage der Beurtheilung vor dem Criminalgerichte in öffentlicher Sitzung. Jeder Zeuge wird einzeln vorgerufen, daran erinnert, daß er seine Aussage eidlich zu bekräftigen haben werde, und ihm die Wichtigkeit des Eides, so wie die Strafbarkeit des Meineides, zu Gemüthe geführt. Hierauf gibt er seine Aussage unter Leitung des Präsidenten zu Protokoll; nach deren Vollendung können auch von den übrigen Mitgliedern des Gerichts, dem Staatsanwald und dem Angeschuldigten oder dessen Vertheidiger an den Zeugen Fragen gestellt werden. Nach geschlossener Zeugenverhandlung bekräftigt der Zeuge seine Aussage mit folgendem Eide: «Ich schwöre, daß ich mein Zeugniß nach bestem Wissen und Gewissen abgelegt, daß ich die Wahrheit, weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Parteysucht, Neid, Haß oder Gunst, noch um Geschenken oder Gaben willen, noch aus Hoffnung eines Gewinns oder Vortheils, noch aus irgend einer andern Ursache verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt oder davon genommen habe: Dieses schwöre ich vor Gott dem Allwissenden, so wahr mir Gott helfe.»

§. 95. Wenn das Gericht findet, daß der Beweis zwar nicht vollständig und genügend geführt, aber daß doch ein bedeutender Grad von Verdacht gegen den Angeschuldigten vorhanden sey, so ist dieser // [S. 204] von der Instanz zu entlassen, und es können ihm je nach den Umständen die Kosten auferlegt werden.

§. 96. Diese Entlassung von der Instanz soll indessen niemahls in den Fällen ausgesprochen werden, welche in die Competen; der Zunftgerichte gehören, auch



nicht wenn solche Fälle in der Appellations-Instanz von den Bezirksgerichten beurtheilt werden.

Tit. IV.

Organisation des Criminalgerichts.

§. 97. In Gemäßheit des Art. 68. der Verfassung soll ein mit Einschluß des Präsidenten aus fünf Mitgliedern bestehendes Criminalgericht aufgestellt werden.

§. 98. Der Große Rath wählt die Mitglieder und aus diesen den Präsidenten des Criminalgerichts durch geheimes absolutes Stimmenmehr auf die Dauer von sechs Jahren.

§. 99. Alle drey Jahre tritt, in umgekehrter Ordnung der Erwählung, zuerst die kleinere und dann die größere Hälfte des Gerichts aus; die Austretenden sind indessen wieder wählbar. Wird in der Zwischenzeit durch Tod oder auf andere Weise eine Stelle im Criminalgerichte erledigt, so soll sie in der nächsten ordentlichen Großrathsversammlung besetzt werden: der Neugewählte tritt in die Kehrordnung seines Vorgängers ein.

§. 100. In Abwesenheit des Präsidenten führt das erste Mitglied an dessen Stelle den Vorsitz. // [S. 205]

§. 101. Das Criminalgericht beurtheilt in erster Instanz alle nach Tit. I. dieses Gesetzes vor dasselbe gehörenden Criminalfälle, und beaufsichtigt nach Tit. II. die Führung der Procedur.

§. 102. Zu Ausfällung eines Endurtheils ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder erforderlich, zu Fassung eines andern Beschlusses die Anwesenheit von mindestens vier Richtern.

§. 103. Dem Criminalgericht sind die gleichen Ersatzmänner beygeordnet, welche für das Obergericht aufgestellt sind.

§. 104. Das Criminalgericht wählt seinen Schreiber auf die Dauer von sechs Jahren, und diesem wird Behufs der Ausfertigungen das nöthige Canzleypersonale beygegeben

§. 105. Die Mitglieder des Criminalgerichts werden von dem Großen Rathe in Eid und Pflicht genommen. Sie haben dabey nachfolgenden Eid zu leisten: «Ihr sollet schwören, Euerm Amte nach dem Gesetze pünktlich und gewissenhaft Genüge zu leisten, bey Erfüllung Eurer Pflichten mit aller Unparteylichkeit und ohne Ansehen der Person zu verfahren, bey Ausfällung der Urtheile Schuld und Unschuld sorgfältig gegen einander abzuwägen, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, und zu verschweigen, wovon Gefahr entstehen könnte.»

§. 106. Der Schreiber wird von dem Gerichte beeidigt nach folgender Formel: «Ihr sollet schwören, Euerm Amte nach dem Gesetze pünktlich und gewissenhaft Genüge zu leisten, die Sitzungen des Criminalgerichts ohne dringende Noth und ohne Er-
// [S. 206] laubniß des Präsidenten nicht zu versäumen, das Protokoll genau und getreu zu führen, ebenso die übrigen Canzleygeschäfte gewissenhaft zu besorgen, weder Mieth noch Gaben anzunehmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.»



Tit. V.

Staatsanwalt.

§. 107. In Gemäßheit des Art. 58. der Verfassung wählt der Regierungsrath, unter Bestätigung des Großen Raths, auf die Dauer von sechs Jahren einen Staatsanwalt.

§. 108. Als dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen und als Gehülfe wird ihm ein Substitut beygeordnet, welcher ebenfalls von dem Regierungsrath gewählt und von dem Großen Rathe bestätigt werden soll.

§. 109. In Fällen, wo weder der Staatsanwalt noch dessen Substitut ihre Verrichtungen ausüben können, wird der Regierungsrath einen Stellvertreter bezeichnen und nach Art. 117. in Eid und Pflicht nehmen.

§. 110. Ferner soll dem Staatsanwalt ein Kanzlist zugegeben werden.

§. 111. Wechselsweise treten alle drey Jahre, zuerst der Substitut und dann der Staatsanwalt ab; sie sind indessen wieder wählbar. Bey Erledigungsfällen, die vor Abfluß der Amtsdauer sich er- // [S. 207] eignen, tritt der Neugewählte an die Stelle seines Vorgängers.

§. 112. Der Substitut ist bey den ihm vom Staatsanwalt übertragenen Verrichtungen keineswegs an die Ansichten des Staatsanwalts gebunden, sondern er soll nach eigener Ueberzeugung und unter eigener Verantwortlichkeit handeln.

§. 113. Der Staatsanwalt und sein Substitut haben bey der Einleitung und Führung der Criminalproceduren und bey der Vollziehung der Strafurtheile die im Tit. II. dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 114. Wenn das Obergericht oder das Criminalgericht bey dem Staatsanwalt oder dessen Substituten Pflichtversäumniß oder Nachlässigkeit zu bemerken glauben, so sollen sie sich dießfalls an den Regierungsrath wenden.

§. 115. Wenn der Staatsanwalt in der Criminal-Justiz-Verwaltung Mängel zu bemerken glaubt, so soll er davon den Regierungsrath in Kenntniß setzen, damit denselben auf geeignetem Wege durch Gesetze abgeholfen werden könne.

§. 116. Alljährlich erstattet der Staatsanwalt dem Regierungsrath einen ausführlichen Bericht über seine und seines Substituten Verrichtungen. Sein Protokoll und seine Acten sollen dem Regierungsrathe jederzeit zur Einsicht offen stehen.

§. 117. Vor dem Amtsantritt werden der Staatsanwalt und dessen Substitut von dem Regierungsrath in Eid und Pflicht genommen. Sie haben dabey folgenden Eid zu leisten: «Ihr sollet schwören, // [S. 208] Euerm Amte nach den Gesetzen pünktlich und gewissenhaft Genüge zu leisten, bey Erfüllung Euerer Pflichten mit aller Unparteylichkeit und ohne Ansehen der Person zu verfahren, wissentlich niemahls die Unterdrückung oder sonstige Beseitigung der Untersuchung von Verbrechen zuzulassen oder zu begünstigen, keine Mieth noch Gaben zu nehmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.»



Tit. VI.

Cantonal-Verhöramt.

§. 118. In Gemäßheit des Art. 68. der Verfassung wählt der Große, Rath für die Dauer von 3 Jahren auf einen doppelten Vorschlag des Criminalgerichts einen Cantonalverhorrichter. Nach Abfluß der Amtszeit ist derselbe wieder wählbar.

§. 119. Das Criminalgericht wählt auf einen doppelten Vorschlag des Cantonal-Verhöramtes für eine Dauer von drey Jahren einen Verhörschreiber, welcher die Verhörprotokolle zu führen und die von dem Verhöramt ausgehenden Requisitionen zu besorgen hat.

§. 120. Der Verhorrichter hat alle ihm von dem Criminalgerichte zugewiesenen Untersuchungen nach Tit. II. und III. dieses Gesetzes zu führen.

§. 121. Der Verhörschreiber ist keineswegs bloß der Secretär des Verhorrichters, sondern er ist per- // [S. 209] sönlich für die Richtigkeit der Verhörprotokolle verantwortlich, soll auch alle eigenhändig unterzeichnen.

§. 122. Gleich bey der Ueberweisung einer Procedur an das Verhöramt wird das Criminalgericht eines seiner Mitglieder oder auch einen Ersatzmann bezeichnen, der als Urkundsperson allen Verhören beyzuwohnen und darüber zu wachen hat, daß die Formen nicht verletzt werden, übrigens sich in die Leitung der Verhöre nicht mischen soll.

§. 123. Bey Verhinderung oder überhäuftten Geschäften des Verhorrichters kann das Criminalgericht eines seiner Glieder mit Zuzug eines Ersatzmannes zu Führung der Procedur bezeichnen. Doch soll dieses, wo möglich, nur bey minder wichtigen Untersuchungen geschehen. Auch befindet sich ein solches Mitglied des Criminalgerichts, das die Untersuchung geführt, bey allen über dieses Geschäft zu fassenden Beschlüssen, so wie bey dem Endurtheil, im Ausstand.

§. 124. Auch der Verhörschreiber kann durch ein tüchtiges Subject aus der Criminalgerichtskanzley ersetzt oder erleichtert werden, welches aber vorher den für Erstern vorgeschriebenen Eid zu leisten hat.

§. 125. Vor seinem Amtsantritt leistet der Verhorrichter vor versammeltem Criminalgericht nachfolgenden Amtseid: «Ihr sollet schwören, Euerem Amte nach den Gesetzen pünktlich und gewissenhaft Genüge zu leisten, bey Erfüllung Euerer Pflichten mit aller Unparteylichkeit und ohne Ansehen der Person zu verfahren, bey Ausmittlung der Verbrechen so wie der Schuldigen im Interesse des öffentlichen Wohles mit Fleiß und Unverdrossenheit zu verfahren, keine // [S. 210] Miethe noch Gaben zu nehmen, und zu verschweigen, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.»

§. 126. Der Verhörschreiber soll vor versammeltem Criminalgericht seinen Amtseid ablegen nach folgender Formel: «Ihr sollet schwören, daß Ihr Euerem Amte pünktlich und gewissenhaft Genüge leisten, die Euch anvertraute Protokoll-Führung mit Fleiß und Unverdrossenheit besorgen, dabey mit Treue und Genauigkeit verfahren, weder Miethe noch Gaben nehmen, auch verschweigen werdet, wovon Schaden entstehen könnte. Alles getreulich und ohne Gefahr.»



Zürich, den 10. Brachmonath 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Secretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:
// [S. 211]

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden und Beamten zur Kenntniß gebracht werden.

Also beschlossen Montags den 27. Brachmonath 1831.

Der Amtsbürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.03.2016]